

ANTRAG

der Abgeordneten Honeder, Nowohradsky und Hiller

zur Vorlage der Landesregierung betreffend

Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, Ltg-232/L-15

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach der Ziffer 1 wird folgende Ziffer 1a eingefügt:

„1a. Im § 1 wird die Zahl „15“ durch die Wortfolge „je nach der Zahl der Wahlberechtigten der letzten Wahl zwischen 15 und 46“ ersetzt.“

2. Ziffer 13 lautet:

„13. § 20 lautet:

„§ 20

Erstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt der Gemeinde. Der Bürgermeister hat spätestens am achtzehnten Tag nach dem Stichtag die Wahlberechtigten zu den letzten Landwirtschaftskammerwahlen in ein Wählerverzeichnis einzutragen und erforderlichenfalls das Wählerverzeichnis amtswegig bis einen Tag vor Beginn der Auflagefrist zu ändern. Streichungen gegenüber dem Wählerverzeichnis der letzten Wahl sind nur aus den Gründen von Hauptwohnsitz- sowie Betriebssitzverlegungen, Sterbefällen und Eigentumsänderungen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zulässig. Der Bürgermeister kann sich bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses der Mithilfe der örtlichen Bezirksbauernkammer bedienen. Für das Wählerverzeichnis ist das Muster in Anlage 2 zu verwenden.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen. In

das Wählerverzeichnis ist unter fortlaufender Nummer der Familien- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Adresse deutlich lesbar einzutragen.

(3) Steht das Wählerverzeichnis der letzten Wahl nicht zur Verfügung, so ist es nach den Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 anzulegen.

(4) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis darf in diesem Fall nur auf Grund eines ausgefüllten Wähleranlageblattes erfolgen. Für die Wähleranlageblätter ist das Muster in Anlage 3 zu verwenden.

(5) Zum Zwecke der Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Bürgermeister spätestens am siebenten Tag nach dem Stichtag die allgemeine Verpflichtung der Kammerzugehörigen zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Der Bürgermeister hat jedem Kammerzugehörigen spätestens am vierzehnten Tag nach dem Stichtag ein Wähleranlageblatt zuzustellen.

(6) Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1992 vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes gemäß § 4 NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, kammerzugehörig sind. Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter infolge eines körperlichen Gebrechens an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes gehindert, so kann eine Person seines Vertrauens für ihn das Wähleranlageblatt ausfüllen. Für juristische Personen, die gemäß § 4 NÖ Landwirtschaftskammergesetz kammerzugehörig sind, sind die Wähleranlageblätter von den zeichnungsberechtigten Organen auszufüllen und zu unterfertigen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

(7) Der Bürgermeister hat die Wähleranlageblätter auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes zusteht. Bejahendenfalls ist unter fortlaufender Nummer der Familien- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Adresse deutlich lesbar in das Wählerverzeichnis

einzutragen.““

3. Die Ziffern 14 bis 16 entfallen.

4. In der Ziffer 26 wird im § 26 die Wortfolge: „, sein Beruf und seine Anschrift“ durch die Wortfolge „seine Adresse“ ersetzt.

5. Nach der Ziffer 32 wird folgende Ziffer 32a eingefügt:

„32a. Im § 35 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Ebenso können Ergänzungsvorschläge eingebracht werden, wenn auf Grund des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses sich die Zahl der zu vergebenden Mandate erhöht.““

6. Ziffer 35 lautet:

„35. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.“

7. Ziffer 36 lautet:

„36. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.“

8. Ziffer 55 lautet:
„55. Anlage 3 lautet:

„Anlage 3

WÄHLERANLAGEBLATT
für die Wahlen in die Landwirtschaftskammern

Gemeinde:
Adresse:
Bezirksbauernkammer:
Pol. Bez.:

Das Wähleranlageblatt ist von allen Personen auszufüllen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag bei ihnen ein Wahlausschließungsgrund nach der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (§ 22) nicht vorliegt und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, kammerzugehörig sind.

Kammerzugehörig sind gemäß § 4 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl.6000.

1. Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter, in Niederösterreich gelegener Grundstücke im Mindestausmaß von 1 Hektar.
2. Personen, die im Lande Niederösterreich eine land- und forstwirtschaftliche, selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne schon unter Z.1 zu fallen.
3. Familienangehörige von in Z.1 und 2 genannten, die Land- und Forstwirtschaft im Hauptberuf ausübenden Personen, wenn sie in deren Betrieb ohne Rücksicht auf ein Entgelt hauptberuflich tätig sind. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten, die Eltern, die Kinder und die Schwiegerkinder,
4. Personen, welche die Voraussetzungen nach Z.1 oder 2 durch mindestens 20 Jahre hauptberuflich erfüllt haben und einen anderen Hauptberuf nicht mehr ausüben, sowie deren Ehegatten, wenn sie im Betrieb regelmäßig beschäftigt waren und einen anderen Beruf als Hauptberuf nicht mehr ergriffen haben, und
5. land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von niederösterreichischen Landwirten und ihre Verbände, soweit diese ihren Sitz in Niederösterreich haben und nach gewerberechtlichen Vorschriften von dem Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

Die Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis jener Wahlsprengel einzutragen, in denen sie am Stichtag ihren Hauptwohnsitz oder Sitz ihres Betriebes hatten. Sie dürfen nur in einer Gemeinde das Wahlrecht ausüben. Wahlberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz oder Sitz ihres Betriebes nicht in Niederösterreich haben, sind in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels aufzunehmen, in welchem der die Kammerzugehörigkeit begründende Betrieb gelegen ist oder die die Kammerzugehörigkeit begründenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke gelegen sind oder die die Kammerzugehörigkeit begründende Tätigkeit ausgeübt wird. Gibt es diesbezüglich in mehreren Wahlsprengeln Anknüpfungspunkte, so ist jener Wahlsprengel maßgeblich, wo der Betrieb oder die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke überwiegend gelegen sind oder die Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.

Familien- und Vorname:
Geburtsjahr:
Familienstand:

Meine Kammerzugehörigkeit gründet sich auf vorstehende Ziffer Da bei mir die Voraussetzungen für das Wahlrecht in den Gemeinden (Sprengeln).....
.....zutreffen, bestimme ich, dass meine Eintragung im Wählerverzeichnis der Gemeinde (des Sprengels)
..... erfolgen soll. Mir ist bekannt, dass ich für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben hafter.

.....,am.....

.....

Unterschrift“

“